

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 30.04.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 30. April 1879.) 19. Stück.

Inhalt:

- No. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1879, betr. Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.
- No. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1879, betreffend die Ausführung der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg.

No. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.

Oldenburg, den 17. April 1879.

Nachdem der Bundesrath des Deutschen Reiches eine zusätzliche Bestimmung zu dem Regulative, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken,

Anlage A. der Anlage 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. November 1878, Gesetzblatt XXIV. Band, 91 Stück,

dahin beschlossen hat:

Die Spielkartenfabrikanten sind verpflichtet, dem zur Abstempelung bestimmten Kartenblatte sowohl in der

Zeichnung, als in der sonstigen Herstellung desselben diejenige Einrichtung zu geben, welche von der Steuerbehörde als für die Ausführung der Abstempelung erforderlich vorgeschrieben wird, wird solche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 17. April 1879.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

R u h s t r a t.

B a r g m a n n.

N^o. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 19. April 1879.

Auf Grund des Art. 1 §. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1855, betreffend vorübergehende Bestimmungen zur Deichordnung, und des §. 1 der Verordnung vom 27. Februar 1879, betreffend die Bildung der künftigen Amtsdistricte, werden, unter Aufhebung der Bekanntmachungen der Regierung vom 13. Juli 1855 und vom 10. Juli 1858, betreffend die Einführung der Deichordnung (Gesetzblatt XIV. N^o. 117 und XVI. N^o. 48), und der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Januar 1877, betreffend den Vorsitz im zweiten Deichbände (Gesetzblatt XXIV. N^o. 124), mit dem 1. October d. J., folgende Bestimmungen erlassen:

Für diejenigen Genossenschaften, welche sich über mehrere Amtsbezirke erstrecken, sind bis weiter nach Art. 64 Ziffer 1 der Deichordnung zu Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt:

1. im ersten Deichbände der Amtshauptmann des Amtes Elsfleth;
2. im zweiten Deichbände der Amtshauptmann des Amtes Butjadingen;
3. im dritten Deichbände der Amtshauptmann des Amtes Jever;
4. in denjenigen Sielachten, welche sich über mehrere Amtsbezirke erstrecken, der Amtshauptmann desjenigen Amtes, in dessen Amtsbezirk der Siel oder die Siel belegen sind, ausgenommen in den Moorriemer und den Elsflether-Neuenbroker Sielachten, in denen der Amtshauptmann des Amtes Elsfleth den Vorsitz im Vorstande erhält;
5. in den besonderen Sielgenossenschaften, welche sich in mehrere Aemter erstrecken, derjenige Amtshauptmann, welcher in der Sielacht, worin die besondere Genossenschaft belegen ist, den Vorsitz im Vorstande führt.

Oldenburg, den 19. April 1879.

Staatsministerium.
 Departement des Innern.
 Jansen.

Dugend.

Das folgende Gedichtchen, welches die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite

Das folgende Gedichtchen, welches die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite

Das folgende Gedichtchen, welches die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite

Das folgende Gedichtchen, welches die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite
des Buchs einnimmt, ist die erste Seite

Leipzig, den 15. April 1873.

Verlag des Verfassers.
Erlangen, den 15. April 1873.

